

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Widmung der Straße Ometepe-Weg	2
Bekanntmachung der Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nummer 276 - Südpool -	2
Bekanntmachung der Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nummer 56 - Claudiusstraße - 2. Änderung	6
Bekanntmachung der Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nummer 278 - Annastraße -	8
Ankündigung von Baugrunduntersuchungen für anstehende Maßnahmen - Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Herne - Netzverstärkung zentrales Ruhrgebiet	10
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Mohammed Al-Askar	13
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Marian Ivan	13
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für die Firma CAPITALis GmbH	14
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Ivan Mirchev	14
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Daniel Calin	15

Widmung der Straße Ometepe-Weg

Hiermit wird die Straße Ometepe-Weg gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 1028, 1996 Seite 81, 141, 216, 355, 2007 Seite 327), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV NRW Seite 1184) unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Herne.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (Bundesgesetzblatt Teil I (BGBl. I) Seite 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.herne.de/amtsblatt veröffentlicht.

Herne, den 9. Oktober 2025

Der Oberbürgermeister, in Vertretung, Thabe (Stadtrat)

Bekanntmachung der Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nummer 276 - Südpool -

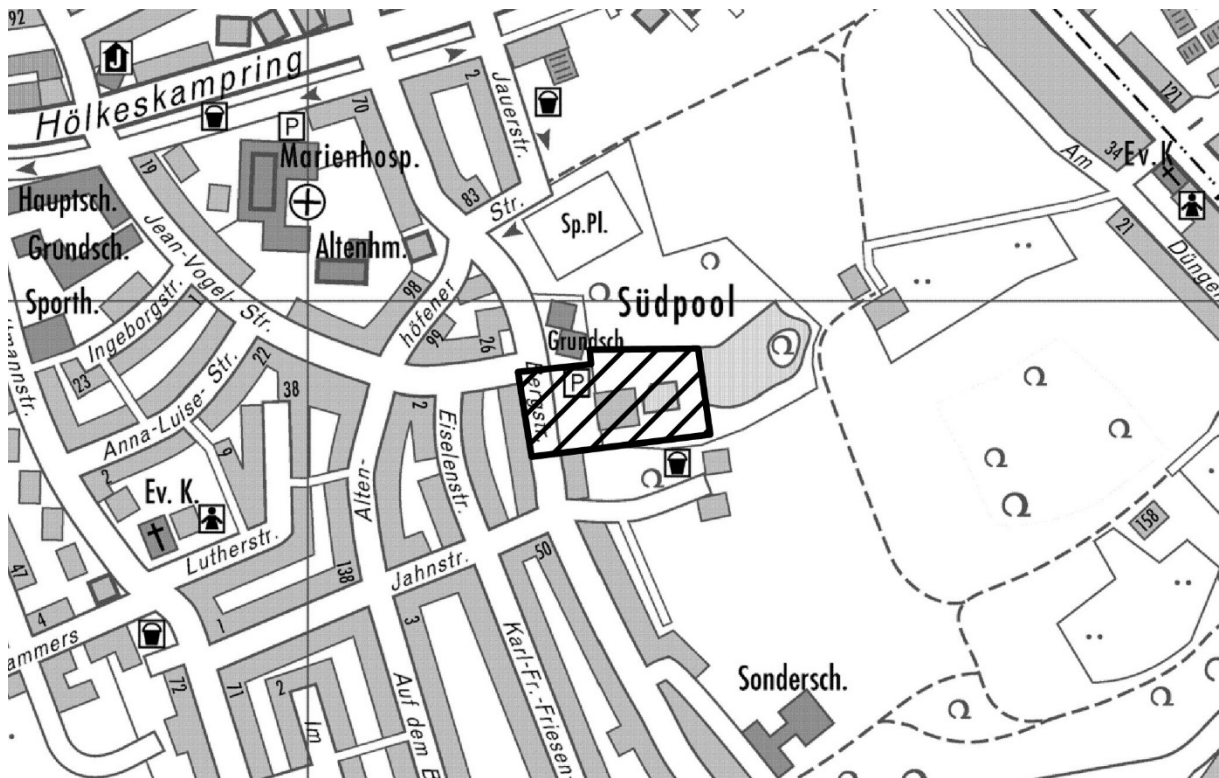
Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 7. Oktober 2025 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Haupt- und Personalausschuss nimmt den Bebauungsplan Nummer 276 - Südpool - mit Entwurfsstand vom 12. Mai 2025 zur Kenntnis und beschließt, diesen einschließlich Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu veröffentlichen."

Der circa 2 Hektar große Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nummer 276 - Südpool - umfasst die Flurstücke 563 teilweise (Flur 43) und 76 teilweise (Flur 28) in der Gemarkung Herne und wird begrenzt

- im Norden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 78 und 29 (Flur 28)
- im Osten durch die westlichen Grenzen des Flurstücks 77 (Flur 28),
- im Süden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 118, 233, 234, 120, 288 und 122 (Flur 27) und
- im Westen durch die Bergstraße.

Seine Lage im Stadtgebiet kann zudem der nachstehenden Abbildung entnommen werden:



Aufgrund des hohen Bedarfs für den Schul- und Vereinsschwimmsport in der Stadt Herne und insbesondere in Herne-Mitte plant die Herner Schulmodernisierungsgesellschaft mbH (HSM) die Errichtung einer Lehrschwimmbeckenhalle am Standort des Hallen- und Freibads Südpool an der Bergstraße. Hierfür wird der bestehende Imbiss-Pavillon und ein kleines Schwimmbecken zurückgebaut und weiter östlich ein mobiler Foodtruck und ein Kinder-Schwimmbecken neu errichtet. Das bestehende Hallenbadgebäude inkl. der Außenschwimmbecken soll zudem planungsrechtlich gesichert werden. Weiteres Ziel der Planung ist die Sicherung des Baumbestandes und der Waldflächen im Plangebiet.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird zusammen mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 20. Oktober 2025 bis zum 21. November 2025 veröffentlicht. Die Planunterlagen können über das Beteiligungsportal der Stadt Herne (www.herne.de/oeffentlichkeitsbeteiligung-bp) eingesehen werden und sind zudem über den Internetauftritt der Stadt Herne (www.herne.de/bauleitplanung) sowie über das zentrale Bauportal des Landes Nordrhein-Westfalen (<https://www.bauleitplanung.nrw.de/>) zugänglich.

Zusätzlich können die Planunterlagen im Eingangsbereich Haus B des Technischen Rathauses der Stadt Herne, Langekampstraße 36, 44652 Herne, während der allgemeinen Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr und Freitag von 8 bis 13 Uhr) in Papierform eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Themenblock Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Artenschutzprüfung (ASP Stufe 1) von 2024 zum potentiellen und tatsächlichen Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet und seinem näheren Umfeld, den potentiellen Auswirkungen der Planung auf diese, die Bewertung der Auswirkungen und möglicher Konflikte im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie die Darstellung möglicher artenschutzrelevanter Maßnahmen
- Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz NRW mit Feststellung von Waldflächen
- Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW zu den potenziellen ökologischen Eingriffen und der Ausgleichserfordernis.
- Stellungnahme des Fachbereichs Stadtgrün mit naturschutzrechtlicher Analyse der Landschaftsstrukturen im und außerhalb des Plangebiets, Hinweisen zum Vorkommen ökologischer Schutzgüter und planungsrelevanter Arten, Vorschlägen zur ökologischen Aufwertung

Themenblock Boden

- Gutachten von 2022 und 2024 zur Gründung und Versickerungsfähigkeit des Untergrundes mit Gelände- und bodenmechanischen Laboruntersuchungen, mit orientierenden chemischen Untersuchungen und mit Erkundung im Hinblick auf Bauwerksreste
- Stellungnahme Geologischer Dienst NRW mit Hinweisen zur Karte der schutzwürdigen Böden (GEOportal.NRW1) und zur Verwendung von Mutterboden
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zur bergbaulichen Historie mit möglicher Relevanz für das Plangebiet
- Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde zur Altlastensituation, zum Direktpad Boden-Mensch, zur Erfordernis weiterer chemischer Untersuchungen, zur Erforderlichkeit einer Um die RKS 2 ist einer Kennzeichnung als Fläche mit erhöhten Schadstoffgehalten und zu Auflagen zum Bodenschutz.

Themenblock Fläche

- Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung von 2025 aufgrund planbedingter Eingriffe als Flächen- und Biotoptypwertvergleich zwischen planungsrechtlichen Ist- und Planzustand für das Plangebiet; teilweiser Ausgleich planbedingter Eingriffe außerhalb des Plangebiets beziehungsweise direkt nördlich angrenzend an das Plangebiet auf dem gleichen, städtischen Flurstück 76 (Flur 28, Gemarkung Herne).

Themenblock Wasser und Abwasser

- Gutachten zur Gründung und Versickerungsfähigkeit des Untergrundes von 2022 und 2024 mit Gelände- und bodenmechanischen Laboruntersuchungen
- Stellungnahme der unteren Wasserbehörde zum Umgang mit Niederschlagswasser, zur potenziellen Einleitung des Niederschlagswassers in den angrenzenden Sommerbadteich und mit Vorschlägen zu Regenrückhaltemaßnahmen
- Stellungnahme der Stadtentwässerung Herne (SEH) mit Hinweisen zur Regenwasserbewirtschaftung und mit Vorschlägen zur Förderung eines natürlichen Wasserhaushaltes
- Stellungnahme der Emschergenossenschaft derzeitigen Entwässerungsplanungen in der näheren Umgebung zum Plangebiet
- Stellungnahme der Abteilung "Klima- und Immissionsschutz, Abfallwirtschaft" der Stadt Herne zur Starkregengefährdung
- Klimacheck der Stadt Herne von 2025 mit einer Bewertung der Handlungsnotwendigkeit aus Sicht der Klimafolgenanpassung und mit Empfehlungen zum Umgang mit Regenwasser

Themenblock Klima und Luft

- Stellungnahme der Abteilung "Klima- und Immissionsschutz, Abfallwirtschaft" der Stadt Herne zur stadtklimatischen Situation, zu potenziellen Klimaanpassungsmaßnahmen, zur Luftreinhaltung und zum Thema Umweltverträglichkeit / Umweltbericht
- Klimafolgenanpassungskonzept für die Stadt Herne von 2019 mit Maßnahmen zur Reduzierung der klimawandelbedingten stadträumlichen Auswirkungen
- Klimaanalyse der Stadt Herne von 2018
- Klimacheck der Stadt Herne von 2025 mit einer Bewertung der Handlungsnotwendigkeit aus Sicht der Klimafolgenanpassung und mit Empfehlungen von Klimaanpassungsmaßnahmen

Themenblock Der Mensch und seine Gesundheit, Emissionen und Immissionen

- Stellungnahme des Fachbereichs Öffentliche Ordnung zu mutmaßlichen Bombenblindgänger-Einschlagstellen
- Stellungnahme des Fachbereichs Soziales zur Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen
- Stellungnahme des Fachbereichs Feuerwehr mit Hinweisen zum vorbeugendem Brandschutz
- Stellungnahme der Abteilung "Klima- und Immissionsschutz, Abfallwirtschaft" der Stadt Herne zu potenziellen immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen bzw. zu den Immissionsschutzinteressen der Nachbarschaft

Themenblock Abfall

- Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde zur Handhabung von Abfällen

Themenblock Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Stellungnahme des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL) - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe mit Hinweis zu potenziellen Bodendenkmälern

Der Umweltbericht nach § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB liegt ebenfalls vor und enthält umweltbezogene Informationen entsprechend Anlage 1 BauGB zu allen umweltbezogenen Themenblöcken.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch - beispielsweise per E-Mail an fb-umweltundstadtplanung@herne.de oder direkt über das Beteiligungsportal (www.herne.de/oeffentlichkeitsbeteiligung-bp) - übermittelt werden. Sie können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nummer 276 - Südpool - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung der Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nummer 56 - Claudiusstraße - 2. Änderung

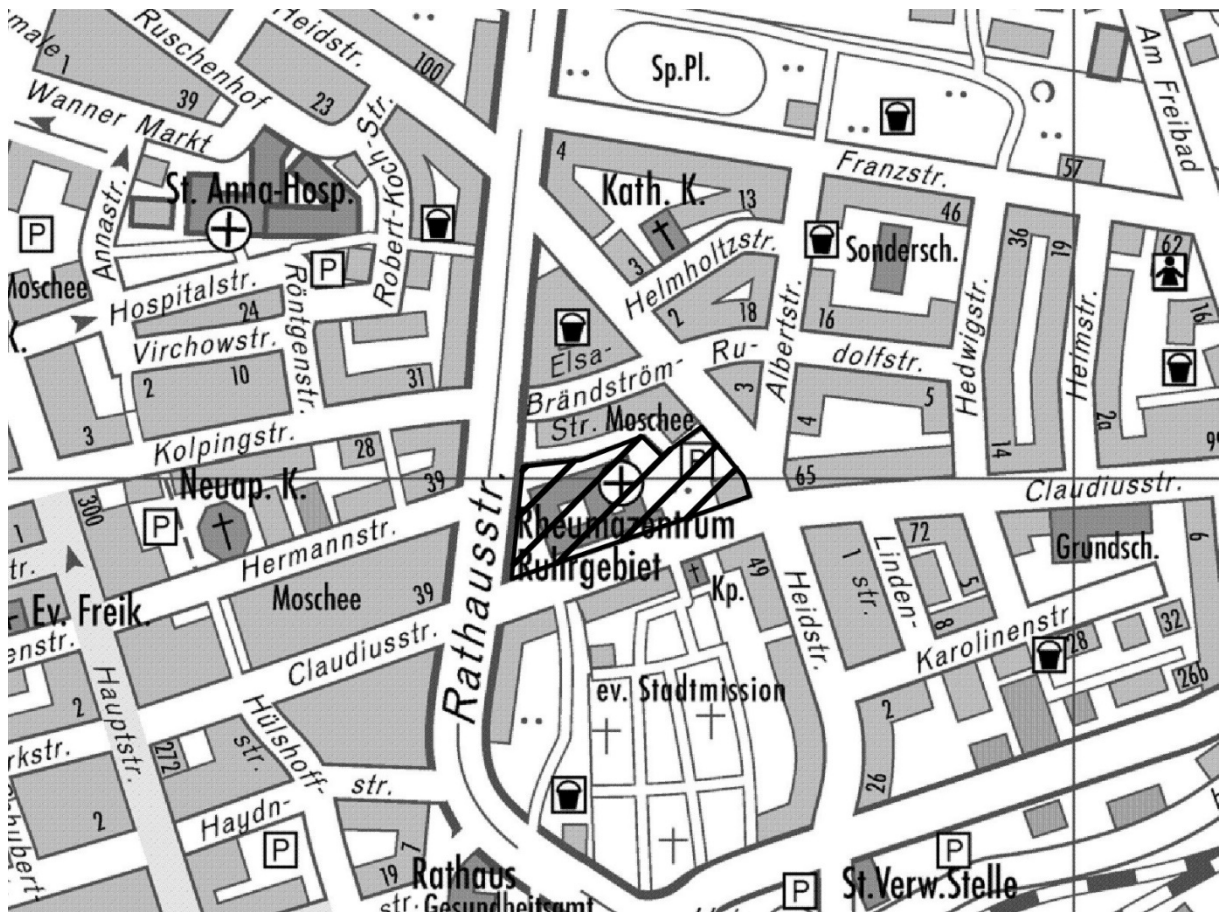
Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 7. Oktober 2025 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Haupt- und Personalausschuss nimmt den Bebauungsplan Nummer 56 - Claudiusstraße - 2. Änderung mit Entwurfsstand vom 28. Juli 2025 zur Kenntnis und beschließt, diesen einschließlich Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu veröffentlichen."

Der circa 1,85 Hektar große Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nummer 56 - Claudiusstraße -, 2. Änderung umfasst die Flurstücke 926, 927 teilweise, 1001, 1002, 1003 und 1004 (Flur 9) in der Gemarkung Wanne-Eickel und wird begrenzt

- im Norden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 251 bis 258, 686 und 870 (Flur 9)
- im Osten durch die Heidstraße,
- im Süden durch die Claudiusstraße und
- im Westen durch die Rathausstraße.

Seine Lage im Stadtgebiet kann zudem der nachstehenden Abbildung entnommen werden:



Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, das bestehende Rheumazentrum Ruhrgebiet einerseits planungsrechtlich zu sichern und ihm andererseits kleinere Erweiterungsmöglichkeiten für etwaigen Bedarf in der Zukunft einzuräumen. Insbesondere sollen dabei die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Parkhauses im Südosten des Plangebiets geschaffen werden.

Bei dem in Rede stehenden Bebauungsplan handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB. Diesbezüglich werden die folgenden Kriterien erfüllt:

- der Bebauungsplan dient der Nachverdichtung beziehungsweise für Maßnahmen der Innenentwicklung,
- die (geplante) zulässige Grundfläche liegt in einer Größenordnung unter 20.000 Quadratmetern,
- durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen,
- durch den Bebauungsplan werden die in § 1 Absatz 6 Nummer 7b BauGB genannten Schutzgüter nicht beeinträchtigt,
- Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei der Planung nicht zu beachten.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird zusammen mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 20. Oktober 2025 bis zum 21. November 2025 veröffentlicht. Die Planunterlagen können über das Beteiligungsportal der Stadt Herne (www.herne.de/oeffentlichkeitsbeteiligung-bp) eingesehen werden und sind zudem über den Internetauftritt der Stadt Herne (www.herne.de/bauleitplanung) sowie über das zentrale Bauportal des Landes Nordrhein-Westfalen (<https://www.bauleitplanung.nrw.de>) zugänglich.

Zusätzlich können die Planunterlagen im Eingangsbereich Haus B des Technischen Rathauses der Stadt Herne, Langekampstraße 36, 44652 Herne, während der allgemeinen Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr und Freitag von 8 bis 13 Uhr) in Papierform eingesehen werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch - beispielsweise per E-Mail an fb-umweltundstadtplanung@herne.de oder direkt über das Beteiligungsportal (www.herne.de/oeffentlichkeitsbeteiligung-bp) - übermittelt werden. Sie können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nummer 56 - Claudiusstraße - 2. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung der Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nummer 278 - Annastraße -

Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 7. Oktober 2025 folgenden Beschluss gefasst:

Der Haupt- und Personalausschuss nimmt den Bebauungsplan Nummer 278 - Annastraße - mit Entwurfsstand vom 21. Juli 2025 zur Kenntnis und beschließt, diesen einschließlich Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu veröffentlichen.

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nummer 278 - Annastraße - umfasst die Flurstücke 512, 513, 203 teilweise, 522 teilweise Flur 6 Gemarkung Wanne-Eickel und wird begrenzt

- im Norden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 512 und 513 Flur 6 Gemarkung Wanne-Eickel,
- im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks 522 Flur 6 Gemarkung Wanne-Eickel,
- im Süden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 512 und 513 und die nördliche Grenze des Flurstücks 142 Flur 6 Gemarkung Wanne-Eickel,
- im Westen durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 108, 109, 110, 111, 112 und 518 Flur 6 Gemarkung Wanne-Eickel.

Seine Lage im Stadtgebiet kann zudem der nachstehenden Abbildung entnommen werden:



Die Aufstellung des Bebauungsplans dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Parkhauses für das St. Anna Hospital. Die mit dem geplanten Parkhaus verbundenen Auswirkungen und hieraus resultierenden Maßnahmen sowie die zu berücksichtigenden umweltrelevanten Belange werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans untersucht, gewichtet und verbindlich geregelt.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird zusammen mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 20. Oktober 2025 bis zum 21. November 2025 veröffentlicht. Die Planunterlagen können über das Beteiligungsportal der Stadt Herne (www.herne.de/oeffentlichkeitsbeteiligung-bp) eingesehen werden und sind zudem über den Internetauftritt der Stadt Herne (www.herne.de/bauleitplanung) sowie über das zentrale Bauportal des Landes Nordrhein-Westfalen (<https://www.bauleitplanung.nrw.de>) zugänglich.

Zusätzlich können die Planunterlagen im Eingangsbereich Haus B des Technischen Rathauses der Stadt Herne, Langekampstraße 36, 44652 Herne, während der allgemeinen Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr und Freitag von 8 bis 13 Uhr) in Papierform eingesehen werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch - beispielsweise per E-Mail an fb-umweltundstadtplanung@herne.de oder direkt über das Beteiligungsportal (www.herne.de/oeffentlichkeitsbeteiligung-bp) - übermittelt werden. Sie können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nummer 278 - Annastraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ankündigung von Baugrunduntersuchungen für anstehende Maßnahmen - Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Herne - Netzverstärkung zentrales Ruhrgebiet

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Für die Modernisierung unserer Energieinfrastruktur führt Amprion ab der zweiten Jahreshälfte Seiltauschmaßnahmen zwischen den Umspannanlagen Emscherbruch, Hüllen und Eiberg durch. Bei einem Seiltausch werden bestehende Leiterseile entlang einer Stromtrasse durch neue Leiterseile ersetzt. Außerdem wird auf der bestehenden Leitung zwischen dem Punkt Wanne und dem Punkt Günnigfeld ein weiterer 380-Kilovolt (kV)-Stromkreis aufgelegt.

Für die Vorbereitung der Maßnahmen sind innerhalb der Trasse Baugrunduntersuchungen für die Errichtung von Schutzgerüsten durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen. Die Planung der Schutzgerüste erfolgt im Rahmen der Kreuzungssicherung für die spätere Baumaßnahme.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Vorbereitung der Maßnahmen erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die geotechnischen Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen Gegebenheiten (Topographie, Gewässer, Boden, Grundwasser et cetera), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Absatz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

Oktober 2025 bis Dezember 2025.

Baugrunduntersuchungen

Rammsondierungen/ Kleinrammbohrung

Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen sind einfache Methoden zur Erkundung des Untergrundes. Bei der Sondierung wird zur Feststellung der Lagerungsdichte des Untergrundes eine rund 5 Zentimeter breite Sonde bis in Tiefen von etwa 6 bis 10 Metern in den Untergrund gebracht. Gegebenenfalls ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sogenanntes Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Bohrung werden Bodenproben mittels einer rund 8 Zentimeter breiten Sonde in Tiefen von etwa 6 bis 10 Metern entnommen, durch die unter anderem der Bodenaufbau bestimmt werden kann. Als Geräte kommen Handgeräte oder kleine Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund 1 mal 2,5 Metern. Nach Abschluss wird das Bohrloch wieder verschlossen. Unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der

Regel sind die Arbeiten - abhängig von den Witterungsbedingungen - innerhalb von einem halben Tag pro Mast abgeschlossen.

Rotationskernbohrung

Die Rotationskernbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 15 Zentimeter breites Kernrohr durch hydraulischen Antrieb drehend und drückend bis in Tiefen von bis zu 30 Metern in den Untergrund getrieben. Als Geräte kommen in der Regel Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund 6 mal 6 Metern. Gegebenenfalls ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sogenanntes Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Rotationskernbohrung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten - abhängig von den Witterungsbedingungen - innerhalb von ein bis drei Tagen pro Mast abgeschlossen.

Kampfmittelerkundung

Vor Durchführung der zuvor genannten Maßnahmen wird der Untersuchungspunkt auf Kampfmittel erkundet. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für die Erkundungsarbeiten darstellen. Die Kampfmittelerkundung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräte von der Oberfläche aus. Im Falle eines Kampfmittelfundes werden die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss durchgeführt. Hierzu kann gegebenenfalls der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein. Diese Arbeiten finden einige Tage vor den eigentlichen Erkundungsmaßnahmen statt. In der Regel sind die Arbeiten - abhängig von den Witterungsbedingungen - innerhalb von einem halben Tag pro Mast abgeschlossen.

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem/einer Bodenkundler*in begleitet.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder gegebenenfalls auch private Wege genutzt, die gegebenenfalls temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit.

Mit den Arbeiten haben wir unter anderem die Firma BUCHHOLZ+PARTNER (Am Oberen Anger 9 in 04435 Schkeuditz, Telefon 03 42 07 / 9 89 90, E-Mail info@buchholz-und-partner.de) beauftragt. Sie wurde von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim oben genannten Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Absatz 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümer*innen und gegebenenfalls Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Dr. Matthias Machinek

Projektsprecher

Telefon: 0 15 20 / 4 67 21 43

E-Mail: matthias.machinek@amprion.net

Liste der Flurstücke im Bereich der Stadt Herne

Flurstücke betroffen von Untersuchungen

Gemarkung Wanne-Eickel

Flur 20

Flurstücke: 708; 709; 712; 713; 757; 758

Flur 59

Flurstücke: 287; 458; 565

Flur 65

Flurstücke: 3; 145; 173

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7

44263 Dortmund

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Mohammed Al-Askar

Letzte bekannte Anschrift: Ackerstraße 10, 44652 Herne.

An Herrn **Mohammed Al-Askar** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 36.04.02-4-12.011156 und 36.04.02-4-12.012024 vom 9. Oktober 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Shamrockring 1, 44623 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 31 09 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 9. Oktober 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Marian Ivan

Für Herrn **Marian Ivan**, Anschrift unbekannt, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 101, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 9. Oktober 2025, Aktenzeichen 12.07.10/90291858/A1M/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle nach Terminabsprache angenommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 9. Oktober 2025

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für die Firma
CAPITALis GmbH**

Für die **Firma CAPITALis GmbH**, letzte bekannte Anschrift: Bismarckstraße 90, 45888 Gelsenkirchen, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Bauordnung, unter der Anschrift Langekampstraße 36, 44652 Herne, Gebäudeteil A, Raum A.U19, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheinigung gemäß § 84 Absatz 1 Bauordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 9. Oktober 2025
Gebührenbescheid vom 9. Oktober 2025
Aktenzeichen 23/3-EG20190034/III**

Das Anschreiben kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 9. Oktober 2025

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Ivan Mirchev**

Für den Steuerpflichtigen, Herrn **Ivan Mirchev**, letzte bekannte Anschrift Händelstraße 33, 44627 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 6.18, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gewerbesteuervorauszahlungsbescheid vom 23. September 2025
Vertragsgegenstandsnummer 5000100012076690**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8 bis 16 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8 bis 13 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 13. Oktober 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Daniel Calin

Für Herrn **Daniel Calin**, geboren 9. Mai 1989 in Patarlagele / Rumänien, zuletzt wohnhaft und gemeldet Steinstraße 7, 44652 Herne derzeit unbekannten Aufenthaltes, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 - 9, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 14. Oktober 2025, Aktenzeichen 24/4-Ko

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, nach vorheriger Terminreservierung, Montag und Dienstag in der Zeit von 8 bis 15:30 Uhr, Donnerstag von 8 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 14. Oktober 2025